



PRO Rettungsdienst Österreich
Bürgerinitiative

+43 676 3416253
p. Adr. Heribert A. Lederwasch
Lilienthalstraße 20
9020 Klagenfurt
prorettungsdienst@gmx.at
<https://prorettungsdienst.webnode.com>
www.facebook.com/prorettungsdienst

Klagenfurt, am 26. 10. 2018

Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bürgerinitiative PRO Rettungsdienst Österreich, deren vorrangiges Ziel die Schaffung eines Berufes für SanitäterInnen ist, welcher auf international vergleichbaren Niveau liegt, begrüßt die geplante Änderung der Notarztausbildung.

Zur geplanten Änderung im Ärztegesetz sind jedoch Anpassungen nötig, damit eine höhere Qualität der NotärztInnen auch in der Praxis ankommt...!

Es darf nicht vergessen werden, dass abseits vom klinischen Notarzt-Dienst auf einem NAW oder einem NEF auch täglich NA-Dienste geleistet werden, welche ebenfalls die Qualifikation Notarzt verlangen/voraussetzen. So sind bei diversen Veranstaltungen oder Transportbegleitungen Ärztinnen und Ärzte tätig, welche aus unterschiedlichen Fachrichtungen kommen (zB. Dermatologie, Allgemeinmedizin, etc.) und nur selten bis gar nicht NotfallpatientInnen der Stufe NACA IV und höher behandeln.

Die Ärztekammern haben größtenteils reagiert, und schreiben zum derzeitigen Notarztkurs (Anm: 60 Stunden) zusätzlich einen ERC-Kurs vor. Genau hier sollte auch vom Gesetzgeber erweiternd angesetzt werden...!

Um also die ärztliche Behandlungsqualität bei NotfallpatientInnen und auch die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst zu verbessern, **wäre es zielführend, die international anerkannten und gebräuchlichen Grundlagenkurse der Notfallmedizin** in das NotärztInnen-Curriculum aufzunehmen. Diese sind:

- 1. Internationales Traumakurs-Zertifikat (PHTLS, ITLS, etc.)**
- 2. Advanced Life Supports (ERC, AHA)**
- 3. (European) Paediatric Advanced Life Support (ERC, AHA)**

Damit läge die NotärztInnen-Ausbildung (Neu) einerseits nahe der internationalen Standards, andererseits werden bereits heute in Österreich SanitäterInnen aller Ausbildungsstufen in diesen Kursen ausgebildet bzw. erhalten in der Ausbildung und Fortbildung diese Elemente gelehrt.

NotärztInnen und SanitäterInnen (in Europa) müssen im Einsatzfall - auch grenzüberschreitend - dieselbe Sprache sprechen. Diese besteht eben nunmehr aus den Elementen der international standardisierten Zertifikatskurse der Notfallmedizin...!

Daher schlagen wir folgende Änderungen des Ministerialentwurfs vor:

Notärztin/Notarzt

§ 40. (1) Notärztinnen/Notärzte (Abs. 6) sind Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen/Fachärzte, die für die präklinische Notfallmedizin qualifiziert sind und Notfallpatientinnen/Notfallpatienten mit potentiellen oder bestehenden Vitalfunktionsstörungen im Rahmen organisierter Notarztdienste (insbesondere Notarztwagen und Notarzhubschrauber), **als auch bei Diensten als Notärztin/Notarzt bei Veranstaltungen und Transportbegleitungen (Sanitätskraftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge)** behandeln.

Erläuterung: Diese Änderung ist notwendig, zumal sich mit ärztlichen Transportbegleitungen (national als auch international) an Bord von Sanitätskraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen ein neuer Markt zur Erzielung von Einnahmen aufgetan hat, und dieser in den kommenden Jahren kräftig wachsen wird. Auch hier muss ein höherer Minimum-Standard vorgegeben werden. Gerade an Bord von Luftfahrzeugen sind immer öfters fremde Passagiere notfallmäßig zu versorgen.

(2) Ärztinnen/Ärzte, die beabsichtigen, eine notärztliche Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 5 auszuüben, haben im Rahmen einer zumindest 36monatigen ärztlichen Berufsausübung als notärztliche Qualifikation

1. (klinisch) notärztliche Kompetenzen auf den Gebieten

- **a) Reanimation, Endotracheale Intubation und supraglottische Atemwegshilfen, Koniotomie und Thoraxpunktion/-drainage, Schocktherapie sowie Therapie von Störungen des Säure-, Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushaltes,**
- **b) Anästhesiologie mit Schmerztherapie, Sedierung, Narkoseführung und Beatmung,**
- **c) Intensivbehandlung, Beatmungsformen, Beatmungsgeräte, Spritzenpumpen, Infusionstherapie, Toxikologie, Zentraler Venenkatheter, arterielle Blutdruckmessung,**
- **d) Kenntnisse auf dem Gebiet der Chirurgie, der Unfallchirurgie einschließlich Hirn- und Rückenmarksverletzungen sowie Verletzungen der großen Körperhöhlen, der abdominalen Chirurgie, Thoraxchirurgie und Gefäßchirurgie,**
- **e) Diagnose und Therapie von Frakturen und Verrenkungen,**
- **f) Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Inneren Medizin, insbesondere Kardiologie einschließlich EKG-Diagnostik, Neurologie, Gynäkologie, Geburtshilfe sowie der Kinder- und Jugendheilkunde,**
- **g) MANV (Massenanfall von Verletzten/Patienten) samt Triage,**
- **h) organisatorisch-rechtliche Grundlagen des Rettungsdienstes**

zu erwerben,

Erläuterung: *Dringend notwendige Ergänzungen und Präzisierungen.*

2. einen von der Österreichischen Ärztekammer anerkannten notärztlichen Lehrgang mit theoretischen und praktischen Inhalten (von zumindest 80 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten) für die Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarzdienste zu absolvieren,

3. die erfolgreiche Absolvierung oder die Rezertifizierung von folgenden, international anerkannten, notfallmedizinisch standardisierten Zertifikatskursen:

- a) Trauma-Management und -therapie (zB. NAEMT-PHTLS, ITLS, ATLS)**
- b) Advanced Life Support (zB. ERC-ALS, AHA-ACLS)**
- c) Paediatric Advanced Life Support (zB. ERC-EPALS, AHA-PALS, NAEMT-EPC)**

Bereits vor Beginn der Notarzt-Ausbildung absolvierte Kurse werden anerkannt, wenn das jeweilige Kurszertifikat noch gültig ist (Grundkurs oder Refresher-Kurs).

Erläuterung: *Zur Erleichterung der Ausbildung zur Notärztin/zum Notarzt können bereits vor Beginn der Notarzt-Ausbildung (meist im Rahmen der Teilnahme am Rettungsdienst als SanitäterIn) die jeweiligen internationalen Algorithmen und Techniken der jeweiligen Kursformate erlernt werden. Ist der am Zertifikat aufgedruckte Zeitraum noch nicht überschritten, oder mittels Refresher-Kurses verlängert worden, steht einer Anrechnung im Zuge der Notarzt-Ausbildung kein Argument entgegen.*

4. **zumindest an 50 supervidierten und dokumentierten notärztlichen Einsätzen im Rahmen krankenanstaltenangebundener organisierter Notarztdienste teilzunehmen, wobei mindestens 25 Einsätze dem NACA-Score, Stufe IV oder höher, entsprechen müssen. Des Weiteren müssen hierbei notfall- bzw. intensivmedizinische Maßnahmen des Ausbildungs-Curriculums zur Anwendung gelangt sein, sowie**
5. **nach Absolvierung der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 eine notärztliche theoretische und praktische Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren.**

Erläuterung: Da derzeit in Österreich viele Fehleinsätze und Einsätze der Stufen NACA II und III durch übermäßige Notarztanforderungen absolviert werden, stellt die Erhöhung der Einsatzzahlen auf 50 begleitete Einsätze auch sicher, dass sich eher indiziertere Einsätze im Sinne des NACA-Score (Stufe IV - VII) unter den begleiteten Einsätzen befinden. Ebenso stellt dies eine Gleichstellung mit der bayerischen Ausbildungsordnung für Ärzte (Weiterbildungsordnung 2004 idF. 2017) dar.

(3) bis (5) - Keine Änderungsvorschläge

Anmerkung: Gerade Abs. 5 Z 2 der geplanten Änderung begrüßen wir, da der moderne Notarztdienst klinisch erfahrene Notärztinnen und Notärzte fordert. Auch im Hinblick auf neue, moderne Techniken der Notfallmedizin ist ein erfahrener und routinierter Arzt gefordert, und sollte dieser auch erst im sicheren Krankenhausalltag seine Erfahrungen gemacht haben.

(6) Zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärztinnen/Ärzte, die die notärztliche Qualifikation gemäß Abs. 2 und 3 erworben haben, sind nach Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 15 Abs. 1 durch die Österreichische Ärztekammer berechnigt, eine notärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste auszuüben und haben zusätzlich die Bezeichnung „Notärztin“/„Notarzt“ zu führen, **insofern der Fortbildungsverpflichtung und Aufrechterhaltung der Zertifikate gemäß Abs. 7 nachgekommen, oder eine Prüfung gemäß Abs. 8 abgelegt wurde.**

Erläuterung: Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

(7)

1. Notärztinnen/Notärzte haben regelmäßig eine von der Österreichischen Ärztekammer anerkannte zweitägige theoretische und praktische notärztliche Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 16 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten zu besuchen. Diese Fortbildungsveranstaltung ist spätestens bis zum 36. auf die Abschlussprüfung gemäß Abs. 2 Z 4 oder den Abschluss der letzten Fortbildung folgenden Monat zu absolvieren.
2. **Zusätzlich zu der in Ziffer 1 enthaltenen Pflichtfortbildung haben Notärztinnen und Notärzte für die Aufrechterhaltung ihrer Zertifikate gemäß § 40 Abs. 2 Z 3 zu sorgen.**

Erläuterung: Die Aufrechterhaltung der Zertifikate dient ebenfalls dem Praxistraining (vor allem für nicht-klinisch tätige ÄrztInnen) und der Fortbildung auf dem Gebiet der Notfallmedizin, und führt außerdem zu internationaler Standardisierung.

(8) Wird innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss der notärztlichen Ausbildung oder Besuch der letzten notärztlichen Fortbildungsveranstaltung keine zweitägige anerkannte praktische und theoretische Fortbildungsveranstaltung besucht, ist die Abschlussprüfung **gemäß Abs. 2 Z 5** zu wiederholen. **Bis zum Prüfungstag ist der Nachweis der Gültigkeit der Kurszertifikate gemäß Abs. 2 Z 3 vorzulegen.**

Erläuterung: Auch bei einer Prüfung gemäß Abs. 8 ist darauf zu achten, dass die Zertifikate der internationalen Kurssysteme aktuell und gültig sind. Damit ist auch ein Fortbildungs- und Trainingseffekt verbunden.

Übergangsbestimmungen

§ 241

Ärztinnen und Ärzte, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsbestimmungen dieses Gesetzes, BGBl. I Nr. [Ifd./Jahreszahl] die aufrechte Berechtigung als Notärztin oder Notarzt besitzen, haben bis um Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die fehlenden Zertifikate gemäß § 40 Abs. 2 Z 3 ÄrzteG nachzuholen, widrigenfalls ihre Berechtigung bis zum Nachweis derselben ruht. Andere Vorschriften über Fortbildung (§ 40 Abs. 7) und Prüfung (§ 40 Abs. 8) bleiben unberührt.

Erläuterung: Auch bestehende Notärztinnen und Notärzte sollen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf aktuellem Stand nachholen, da die internationalen Kurssysteme mit einer Prüfung abschließen.

Somit ist gerade für in Ordinationen tätige, Nicht-AnästhesistInnen-NotärztInnen ein hoher Trainingseffekt verbunden, und lassen sich auch, der fehlenden Praxis geschuldete, Fehler/Verzögerungen am Einsatzort (zB. Bergungs- und Transportmethoden) auch in Zusammenarbeit mit dem Sanitätspersonal (welches zunehmend in diesen Kursen ausgebildet wird) vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert A. Lederwasch e.h.

Initiative PRO Rettungsdienst Österreich